Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 28. Dresden, den 23. März **1843.**

Sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung am 20. März 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Zurücklegung der Petition des Gemeinderaths zu Schönhaida, gewisse forstpolizeiliche Einrichtungen und die Einschärfung des Mandats von 1726 betr. — Mündlicher Vortrag des Grafen v. Hohenthal-Püchau, die Petition der israelitischen Gemeinde zu Dresden betr. — Abgabe einer Petition mehrer Geistlicher und Schullehrer der Ephorie Leisnig an die zweite Kammer. — Urlaubsertheilung. — Abstimmung über den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde Karl Gottlob Kliebers zu Wingendorf betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation zu dem allerhöchsten Decret vom 2. Januar 1843, die Gesetzentwürfe: 1) über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, 2) über die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken und 3) über das Vorzugsrecht der rückständischen Abgaben im Concurs betr. (§§. 1—16.)

Die Sitzung beginnt nach ¼11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Könneritz und des königl. Commissars Hänel mit Vorlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair v. Biedermann. Da kein Kammermitglied bei dem Inhalte desselben Etwas zu bemerken findet, wird dasselbe vom Bürgermeister Schill und v. Hartitzsch mit unterzeichnet.

Zur Registrande sind folgende Nummern eingegangen:

1. (Nr. 194.) Allerhöchstes Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Schuldarrest betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist gedruckt und bereits ausgegeben worden.

Prinz Johann: Es ist bereits an die erste Deputation abgegeben.

2. (Nr. 195.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 6. März 1843, die Petition der Gutsbesitzer zu Mühlau, Niederfrohna, Burkersdorf, Ziegelheim, Oberelsdorf und Obergräfenheim um Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 wegen Ablösung der Naturalzehnten der Geistlichen betreffend.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Diese Petition halte ich für gerecht und billig; ich werde sie zu der meinigen machen und bitte, sie an die dritte Deputation abzugeben.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn es erwünscht ist, daß die eine Kammer stets genaue Kenntniß von der Kammerpraxis in der andern habe, so ergreife ich die Gelegenheit, welche der Registrandenvortrag darbietet, um eine Ansicht zu berichtigen, die ein sehr einflußreiches Mitglied in der zweiten Kammer über die Kammerpraxis in der ersten Kammer gefaßt zu haben scheint. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob, wenn eine Petition von auswärts an eine Kammer gelangt, und in der Kammer ein Mitglied diese Petition zu der seinigen macht, gleichwohl aber der Antrag des Petenten in der Kammer unbeachtet und unberücksichtigt bleibt, ob, sage ich, in einem solchen Falle die Petition auch noch an die andere Kammer gelangen kann, um dort berathen zu werden. Das geehrte Mitglied der zweiten Kammer war der Ansicht, daß diese Frage in der ersten Kammer nach der dort bestehenden Praxis zu verneinen sein werde, und zwar aus dem Grunde, weil bei Gelegenheit des allerhöchsten Decrets, welches in Betreff der Einbringung ständischer Petitionen am vorigen Landtage an uns ergangen ist, bestimmt wurde, daß ein Ständemitglied eine Petition nur in seiner eignen Kammer einbringen könne. Hieraus folgert man nun, daß auch die Petition eines Unterthanen, wenn sie von einem Ständemitglied bevorwortet wurde, im Fall der Zurückweisung nicht noch nachträglich an die andere Kammer gelangen könne. Allein die erste Kammer hat sich am vorigen Landtage im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung zu einem andern Grundsatze bei Gelegenheit der Berathung jenes Decrets bekannt, nämlich zu dem Grundsatze, daß eine von einem Unterthanen eingebrachte Petition, wenn auch ein Mitglied der Kammer, an die sie zuerst gelangt, obschon erfolglos sie zu der seinigen gemacht, dennoch, wenn sie nur an beide Kammern gerichtet war, in der andern Kammer nachträglich berathen werden könne. Es ist nämlich mit dem Ausdrucke: „eine Petition zu der seinigen zu machen" nicht die Absicht verbunden, den ursprünglichen Petenten seiner Autorschaft zu berauben, sondern es soll dadurch nichts Anderes gesagt werden, als daß ein Ständemitglied sich für die Petition verwenden wolle. Außerdem würde der Petent durch die ständische Verwendung sich schlechter gestellt sehen. In der zweiten Kammer wurde zwar diese Frage am vorigen Landtage nicht so speciell aufgestellt und erwogen; ich ersehe inzwischen aus einer Aeußerung des jenseitigen Herrn Präsidenten, daß, ungeachtet in der zweiten Kammer kein fester Beschluß darüber fest-

SLUB
Wir führen Wissen.